

Merkblatt für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung

Ausreichende Kenntnisse von Fremdsprachen sind Grundvoraussetzungen für die internationale Zusammenarbeit, vor allem im NATO-Bündnis. Die Ausbildung in den NATO-Sprachen ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Offizierausbildung. Kenntnisse und Fertigkeiten, vor allem im Englischen, sind Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung zahlreicher Aufgaben, die dem Offizier gestellt sind. Sie erhöhen sowohl die Verwendungsbreite des Berufsoffiziers in internationalen Einsätzen als auch die zivilen Berufschancen des Offiziers auf Zeit.

Ziel der Pflichtsprachausbildung Englisch ist für alle Offizieranwärter/-innen und Offiziere der Erwerb **und Erhalt** des **Standardisierten Leistungsprofils SLP 3332** (vgl. „Grundsätze für die Fremdsprachenausbildung in den Streitkräften“ des Generalinspektors der Bundeswehr vom 22.04.2010). Der **Umfang der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung** beträgt **mindestens 60 Stunden**. Die **Teilnahme an der Fremdsprachenausbildung ist Pflicht** (vgl. Erlass des Generalinspektors der Bundeswehr vom 10.08.1988).

Der Kenntnisstand wird in Beurteilungen und Sprachprüfungszeugnissen festgehalten und kann damit Auswirkungen auf Verwendungen und die Laufbahn haben.

An der Universität der Bundeswehr München wird die Sprachausbildung vom Sprachenzentrum durchgeführt. Ziel der Fremdsprachenausbildung im Rahmen der Offizierausbildung ist die Erweiterung der fremdsprachlichen Kompetenzen in verwendungsbezogener und berufsfachlicher Sicht. Das Sprachenzentrum bietet dazu an:

I. Pflichtsprachausbildung

→ Bundeswehrspezifische, studienbegleitende Pflicht-Fremdsprachenausbildung in Englisch und Französisch.

- Zwei Stunden pro Woche im zweiten Studienjahr (Studiengang Maschinenbau im dritten Studienjahr) zum Erwerb und Erhalt der NATO-Stufen 3 und 4.
- Die Einteilung der Kurse erfolgt durch das Sprachenzentrum aufgrund des mitgebrachten standardisierten Leistungsprofils (SLP) und der im Einstufungstest erreichten Punkte.

→ Ziel der Fremdsprachenausbildung während des Studiums ist:

- Die Erweiterung der Sprachkenntnisse jedes/r Studierenden um eine Leistungsstufe.
- Der Erhalt der bereits vorhandenen Kenntnisse auf dem Niveau des SLP 3332.

→ Nachschulungs-Kurse (bei zu Studienbeginn noch nicht erreichtem SLP 3332):

- Der Erwerb des SLP 3332 hat grundsätzlich vor Beginn des Studiums zu erfolgen. Das vor-universitär zu erwerbende SLP 3332 wird mit 8 ECTS-Punkten auf die zu erbringenden Studienleistungen angerechnet. Diese Punkte können nicht durch andere Studienleistungen kompensiert werden (vgl. „Grundsätze für die Fremdsprachenausbildung in den Streitkräften“ des Generalinspektors der Bundeswehr vom 22.04.2010).
- StudOffz/OA, die zu Studienbeginn das SLP 3332 noch nicht erreicht haben, werden zusätzlich geschult, um die geforderte SLP-Stufe in den defizitären Fertigkeiten zu erlangen (Nachschulung). **Wichtig:** Die fehlende/n Fertigkeit/en muss/müssen innerhalb der Gültigkeitsdauer des Sprachzeugnisses von der Offizierschule (3 Jahre) nachgeholt werden. Im anderen Fall muss noch einmal eine komplette SLP-Prüfung abgelegt werden.

- Die Nachschulungs-Kurse finden während der vorlesungsfreien Zeit nach dem ersten Studienjahr statt bzw. für die Studiengänge ETTI, LRT, MB und MM zusätzlich zur Pflichtsprachausbildung im zweiten Studienjahr.
- Leistungen, die im Rahmen der Nachschulungs-Kurse erbracht wurden, gelten nur zur Komplettierung des vor-universitär erworbenen SLPs. Sie werden nicht für die reguläre studienbegleitende Pflichtsprachausbildung anerkannt.

→ **Zivile Studierende**

- Zivile Studierende, die ebenfalls das SLP 3332 zur Erlangung der 8 ECTS-Leistungspunkte erwerben müssen, können an den vom Sprachenzentrum angebotenen Nachschulungs-Kursen teilnehmen und dort die Sprachprüfungen ablegen. Bitte wenden Sie sich direkt an das Sprachenzentrum, falls dies für Sie zutrifft.
- Für Studierende der Wehrtechnik wird im 5. Trimester die Sprachausbildung Englisch mit dem Ziel-SLP 2221 durchgeführt.

→ **Französisch im Rahmen der Pflichtsprachausbildung**

- Zusätzlich zur Pflichtsprachausbildung Englisch können alle Studierenden freiwillig an der Französischausbildung teilnehmen, um ein SLP in der französischen Sprache zu erwerben.
- Studierende, die das SLP 3332 zu Beginn des Studiums bereits mitgebracht und im Einstufungstest Englisch mehr als 150 Punkte erreicht haben, können – alternativ zu Englisch – Französisch als Pflichtsprache belegen.
Sie müssen die Universität jedoch mit einem gültigen, an der Universität erworbenen SLP-Zeugnis von mindestens 3332 in Englisch verlassen.

→ **Besondere Regelungen für StudOffz/OA des fliegerischen Dienstes der TSK Luftwaffe und Marine**

- StudOffz/OA des fliegerischen Dienstes der TSK Luftwaffe und Marine müssen vor Beginn der Ausbildung in den USA das SLP 3332 als Voraussetzung für den "English Comprehension Level" Test nachweisen. Ein Nichtbestehen des ECL Test in den USA führt zur sofortigen Ablösung von der fliegerischen Ausbildung. StudOffz/OA der Heeresflieger müssen das SLP 3222, die der Marine als HubschrFhrOffz das SLP 3332 nachweisen.

→ **Teilnahme am Einstufungstest**

- Neu ankommende Studienjahrgänge legen im Februar des darauffolgenden Jahres einen Einstufungstest in Englisch ab. Genaue Termine werden vom Studierendenbereich bekannt gegeben.

→ **Teilnahme am Unterricht und Prüfungen**

- Die **Teilnahme** an der Fremdsprachenausbildung ist **Pflicht**. Die militärischen Vorgesetzten in den Studierendenfachbereichen überwachen die Teilnahme an der Fremdsprachenausbildung sowie an den Prüfungen. Bei Fernbleiben vom Unterricht und den Prüfungen ergeht eine Meldung an den Disziplinarvorgesetzten. Entschuldigungen sind rechtzeitig dem zuständigen LtrStdFBerGrp vorzutragen.
- Studierende, die im Laufe des 2. Studienjahres zurückgestuft werden oder ihr Studienfach wechseln, belegen die Sprachausbildung mit ihrem neuen Jahrgang, damit sichergestellt ist, dass die Sprachleistungen zum Ende des Studiums ihre Gültigkeit noch nicht verloren haben.
- Die Prüfungen Hören, Lesen und Schreiben finden im Mai/Juni am Ende der Sprachausbildung statt. Dieser Regelprüfungstermin ist von allen Studierenden wahrzunehmen. Studierende müssen sich für die Teilnahme an Prüfungen durch Vorlage ihres Truppenausweises ausweisen.
- Die mündlichen Prüfungen finden während der vorlesungsfreien Zeit sowie ganzjährig am Mittwochnachmittag statt. Die Anmeldung erfolgt durch Eintrag auf Aushanglisten im Sprachenzentrum. Der Eintrag ist verbindlich.
- Liegen triftige Gründe für ein Versäumnis, insbesondere Krankheit oder sonstige von den Prüfungsteilnehmern/innen nicht zu vertretende Umstände vor, ist die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin abzulegen. Die mündliche Prüfung ist bis zum Ende des Studiums zu absolvieren. Die vorlesungsfreie Zeit ist bevorzugt zu nutzen.

- Die Prüfungsordnung für Sprachprüfungen des Bundessprachenamtes (gültig ab 01.01.2006) sowie die Durchführungsbestimmungen für Sprachprüfungen des Bundessprachenamtes (gültig ab 01.01.2010) können im „Dokumente-Bereich der UniBwM / Hochschulöffentlicher Bereich / Sprachenzentrum“ (Downloads) eingesehen werden.

→ **Zulässige Hilfsmittel bei den SLP-Prüfungen**

- Für die Prüfung **Hörverstehen** sind keine Hilfsmittel zulässig. Für die Prüfung **Leseverstehen** sind Wörterbücher „Fremdsprache-Deutsch“ erlaubt.
- Für die Prüfung **Schriftlicher Gebrauch (S2 + S3/4)** sind Wörterbücher „Deutsch-Fremdsprache“ sowie „Fremdsprache-Deutsch“ gestattet, für die Prüfung S3/4 sind zusätzlich einsprachige Wörterbücher der Fremdsprache erlaubt.
- Die Wörterbücher können nicht vom Sprachenzentrum gestellt werden. Sie sind von den Prüfungsteilnehmern/innen selbst mitzubringen.
- Andere Hilfsmittel sind nicht zulässig. Auch das Mitbringen von Mobiltelefonen ist nicht gestattet.

→ **Wiederholung von Prüfungen und Weiterprüfung auf der nächst höheren Leistungsstufe**

- Laut Prüfungsordnung für Sprachprüfungen des Bundessprachenamts kann eine Prüfung auf derselben Leistungsstufe, ggf. nach erforderlicher Nachschulung, wiederholt werden. Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung in den Fertigkeiten Hörverstehen und Leseverstehen ist grundsätzlich das Erreichen eines Prüfungsergebnisses von mindestens 63% der erreichbaren Punktzahl. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung erfolgt die Weiterprüfung auf der nächstniedrigen Leistungsstufe.
- Die Wiederholungsprüfungen finden im November statt.
- Bei Prüfungen in den Fertigkeiten Hörverstehen und Leseverstehen ist eine Weiterprüfung auf der nächsthöheren Leistungsstufe möglich, wenn mindestens 95% richtige Antworten gegeben wurden. Eine nicht bestandene Weiterprüfung kann nicht wiederholt werden.

→ **Erfassung der Prüfungsergebnisse**

- Der Eintrag der vor-universitär erworbenen SLPs in ÜVAS erfolgt durch die Studierendenfachbereiche.
- Die Ergebnisse des Einstufungstests und der an der UniBwM abgelegten Prüfungen werden vom Sprachenzentrum in der ÜVAS-Datenbank erfasst, auf die alle StudOffz/OA Zugriff haben. Zivile Studierende können ihre Ergebnisse im Sekretariat des Sprachenzentrums erfragen.

→ **Zeugnisse und Sprachnachweise**

- Studierende, die ihr Studium nicht mit einem kompletten SLP 3332 begonnen haben, erhalten nach Abschluss der Nachschulung und Bestehen der defizitären Fertigkeit ein Zeugnis über die nachgeholt Prüfung. Dieses Zeugnis ist zusammen mit dem Sprachzeugnis der Offizierschule dem Prüfungs- und Praktikantenamt der UniBwM vorzulegen, um die 8 ECTS-Punkte als „Anrechenbare Leistung“ zu erhalten. **Wichtig:** Das Sprachzeugnis der Offizierschule muss noch gültig sein, wenn das Zeugnis über die nachgeholt Fertigkeit eingereicht wird. Im anderen Fall ist die SLP-Prüfung komplett nachzuholen.
- Für Bewerbungen um ein Auslandsstudium kann im Sekretariat des Sprachenzentrums ein Sprachnachweis angefordert werden.
- Das Sprachzeugnis für den SLP-Nachweis wird – sofern alle Sprachleistungen noch gültig sind – zum Ende des Studiums ausgestellt und dem zuständigen Studierendenfachbereich in zweifacher Kopie zugeleitet. Studierende, die die Universität mit dem Bachelor-Abschluss verlassen, melden sich bitte im Sprachenzentrum, damit ihnen ein Sprachzeugnis ausgestellt wird. Das Original-Zeugnis erhalten die Studierenden, die beiden Kopien sind für die Akten.
- Studierende, die die Universität vorzeitig verlassen, können – soweit sie sich frühzeitig im Sprachenzentrum melden – fehlende Sprachprüfungen noch nachholen, damit sie die Universität mit einem kompletten SLP-Zeugnis verlassen.

II. Fachsprachliche Ausbildung

In verschiedenen Studiengängen werden eintrimestrige fachsprachliche Module als Wahlpflichtfach im Rahmen des Fachstudiums angeboten. Diese Sprachausbildung wird gemäß der Vorgaben in den Studien- und Prüfungsordnungen vom Sprachenzentrum durchgeführt.

Aktuell werden folgende Kurse angeboten:

Technisches Englisch 1:	Studiengang „Elektrotechnik“ (Bachelor-Studienphase) Studiengang „Maschinenbau“ (Bachelor-Studienphase)
Technisches Englisch 2:	Studiengang „Computer-Aided Engineering“ (Master-Studienphase)
Wirtschaftsenglisch:	Studiengang „Wirtschafts- und Organisationswissenschaften“ (Bachelor-Studienphase)
General English:	Studiengang „Wehrtechnik“ (Pflichtmodul)
Luftfahrtenglisch:	Studiengang „Aeronautical Engineering“ (Pflichtmodul; Teilmodul zusammen mit Theorie 1)

Die Anmeldung für diese Module erfolgt – mit Ausnahme der Module „General English“ und „Luftfahrtenglisch“ – über das Campus-Management-System HisInOne.

III. Freiwillige Sprachweiterbildung

Über die obligatorische Fremdsprachenausbildung hinaus kann das Angebot des Sprachenzentrums zum Erwerb von Sprachkenntnissen in weiteren Fremdsprachen wie z.B. Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Italienisch, Russisch, Spanisch usw. genutzt werden. Diese Kurse sind in der Regel kostenpflichtig.

SLP-Prüfungen können im Rahmen dieser Kurse nicht abgenommen werden. Wenn eine dienstliche Notwendigkeit vorhanden ist, können SLP-Prüfungen in diesen und anderen Sprachen jedoch im Bundes-sprachenamt abgelegt werden.